

7 K 1694/20.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Xyländerstraße 19,
76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Dublin-Verfahren (K) (Griechenland) (Syrien)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 2020 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Ziffer 3 und 4 des Bescheids der Beklagten vom 22. Mai 2020 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 Prozent des gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger, reiste am 1. Dezember 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 23. Januar 2020 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er an, von der Türkei aus Anfang Mai 2017 nach Griechenland eingereist zu sein. Dort habe er sich bis zum 28. November 2019 aufgehalten, bevor er über Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland eingereist sei. Aufgrund dieser Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Griechenlands nach den Vorgaben der Dublin III-Verordnung richtete die Beklagte am 29. Januar 2020 ein Übernahmeersuchen an Griechenland. Hierin bat sie u. a. darum, im Fall der Zustimmung zum Übernahmeersuchen eine Zusicherung abzugeben, dass der Kläger im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU – Aufnahmerichtlinie – untergebracht werde und gemäß der Richtlinie Verfahrensrichtlinie Zugang zum Asylverfahren habe. Dies sei essentiell, um den Anforderungen der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung vom 8. Dezember 2016 gerecht zu werden.

Hierauf antworteten die griechischen Behörden am 22. Mai 2020, dass das Übernahmeersuchen nach Art. 22 Abs. 7/ 25 Abs. 2 Dublin III-Verordnung als

angenommen gelte. Jedoch sähen sich die griechischen Behörden „nicht in der Lage, den Transfer des betreffenden Ausländers zu realisieren“ („we are not able to implement the transfer to Greece of the alien in subject“, Übersetzung der Unterzeichnerin). Aufgrund der besonderen Belastung ihrer Aufnahmekapazitäten sei es ihnen nicht möglich, die Aufnahme des Klägers zu garantieren („we cannot guarantee reception for that person“, Übersetzung der Unterzeichnerin), weshalb auch eine individuelle Garantieerklärung zur angemessenen Unterbringung gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU nicht abgegeben werden könne.

Durch Bescheid vom 22. Mai 2020, zugestellt am 1. Juni 2020, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) Asylgesetz – AsylG – als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorlägen, ordnete die Abschiebung nach Griechenland an und befristete das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am 3. Juni 2020 die vorliegende Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt (7 L 1695/20.TR). Am 4. Juni 2020 setzte die Beklagte die Vollziehung der streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-Verordnung aus. Daraufhin nahm der Kläger seinen Eilantrag am 5. Juni 2020 zurück und das Eilverfahren wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 9. Juni 2020 eingestellt. Am 14. Juli 2020 widerrief die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten schriftsätzlich vorgetragen, er habe in Griechenland bislang vergeblich versucht, sich als Asylsuchender zu registrieren. Allerdings habe es nicht genug Mitarbeiter und Dolmetscher gegeben, so dass er bis zu seiner Ausreise keinen Termin zur Registrierung als Asylsuchender erhalten habe. In Griechenland lägen systemische Mängel im Asylsystem vor. Insbesondere würden nur solche Flüchtlinge eine medizinische Grundversorgung erhalten, die registriert seien, was im Hinblick auf den Kläger nicht der Fall sei und im Hinblick auf die Corona-Pandemie umso erschreckender sei. Auch habe die griechische Regierung während der Corona-Pandemie Gesetze erlassen, die den Zugang zum Asylsystem noch weiter verschärfen, teilweise unmöglich machen und gegen EU-Recht verstoßen würden.

Der Kläger müsse auch damit rechnen, bei einer Rückkehr nach Griechenland inhaftiert zu werden. Zumindest aber lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vor, denn die Situation in den Flüchtlingsunterkünften sei katastrophal. Zudem drohe Griechenland eine weitere schwere Wirtschaftskrise.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger unter anderem vorgetragen, sein Ziel sei gewesen, Griechenland ohne Asylantrag zu verlassen. Er habe in einem Zeltcamp gewohnt und dort ehrenamtlich gearbeitet. Er sei gebeten worden, Spenden zu sammeln, da er die englische Sprache gut beherrsche. Seine Tante und sein Onkel befänden sich in Deutschland und den Niederlanden und würden ihn immer noch finanziell unterstützen. In Griechenland gebe es keine Rechte für Flüchtlinge. Ihnen fehle finanzielle Unterstützung und Sicherheit und sie würden von mehreren Seiten verfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2020 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des genannten Bescheids zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise, das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Der Kläger hat bei Klageerhebung sein Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt. Das Einverständnis seitens der Beklagten ergibt sich hierbei aus der „Allgemeinen Prozessklärung des Bundesamtes in Verwaltungstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz“ vom 25. Februar 2016 in der Fassung vom 27. Juni 2017.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung, den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Beklagten sowie den Unterlagen zu den asyl- und abschiebungsrelevanten Verhältnissen in Griechenland, die jeweils Gegenstand der Urteilsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Sie ist zulässig und begründet, soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsanordnung sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Ziffer 3 und 4 des streitgegenständlichen Bescheids) begehrt. Im Übrigen ist sie zwar zulässig, aber unbegründet. Das Gericht ist dabei durch das Ausbleiben der Beteiligten in der Verhandlung nicht gehindert, diese Entscheidung zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

I. Der Hauptantrag ist in Gestalt einer Anfechtungsklage zulässig. Hierbei handelt es sich insbesondere um die statthafte Klageart, denn das auf die Herbeiführung einer Entscheidung im nationalen Verfahren gerichtete Begehren des Klägers lässt sich allein durch Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung im Rahmen einer Anfechtungsklage erreichen, da ein „Durchentscheiden“ des Gerichts nicht möglich ist (vgl. zu Vorstehendem: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, – 1 C 4.16 –, Rn. 16 f., juris).

II. Der Hauptantrag ist begründet, soweit er auf die Aufhebung der Abschiebungsanordnung unter Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids gerichtet ist. Der Bescheid verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, denn die Voraussetzungen zum Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1. S. 1 AsylG liegen nicht vor. Hiernach ist die Abschiebung erst möglich, „sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann“. Dies setzt im Rahmen des Dublin-Verfahrens voraus, dass der Zielstaat der Abschiebung seine Übernahmebereitschaft erklärt hat (vgl. BeckOK

AusIR/Pietsch, 25. Ed. 1.3.2020, AsylG § 34a, Rn. 13a.1). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Zwar wurde die Übernahmbereitschaft Griechenlands zunächst nach Art. 22 Abs. 7 Dublin III-Verordnung fingiert, jedoch folgt aus der Mitteilung der griechischen Behörden vom 22. Mai 2020 (Bl. 201 der elektronischen Asylakte), dass Griechenland im maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) tatsächlich nicht mehr zur Übernahme des Klägers bereit ist, denn hiernach sehen sich die griechischen Behörden nicht in der Lage, den Transfer des betreffenden Ausländers zu realisieren. Aufgrund der besonderen Belastung ihrer Aufnahmekapazitäten sei es ihnen nicht möglich, die Aufnahme des Klägers zu garantieren, weshalb auch eine individuelle Garantieerklärung zur angemessenen Unterbringung gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2013/33/EU nicht abgegeben werden könne. Insoweit kann maßgeblichen Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Griechenland den Kläger gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-Verordnung aufnehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft treffen wird. Ausweislich ihres Übernahmeersuchens geht im Übrigen auch die Beklagte davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Überstellung nur bei Abgabe einer Zusicherung zur europarechtskonformen Unterbringung erfüllt sind. Belegt wird dies durch die aktuellen Erkenntnismittel, aus denen hervorgeht, dass ohne die Zusicherung einer richtlinienkonformen Aufnahme und Unterbringung keine Überstellung nach Griechenland erfolgt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 4. Dezember 2019, S. 2, MILO).

II. Der Hauptantrag ist im Übrigen jedoch unbegründet, denn die Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamtes ist hinsichtlich der Unzulässigkeitsentscheidung zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO da die Beklagte ihre Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des Bescheids auf § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG stützen durfte (dazu 1.) und das griechische Asylverfahren sowie die dortigen Aufnahmebedingungen keine systemischen Mängel aufweisen (dazu 2.). Eine Verpflichtung der Beklagten zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts besteht nicht (dazu 3.).

1. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn nach Maßgabe der Dublin III-Verordnung nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Vorliegend ergibt sich die Zuständigkeit Griechenlands aus Art. 13 Abs. 2 Dublin III-Verordnung, da der Kläger sich dort nach seinen ausführlichen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt (Bl. 73 der elektronischen Asylakte) von Mai 2017 bis zum 28. November 2019, d. h. länger als 5 Monate aufgehalten hat. Ein weiteres Indiz (i. S. v. Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 118/2014 – Durchführungsverordnung –) hierfür ist die in der Akte befindliche Bescheinigung des Vereins „Medical Volunteers international“ (Bl. 138 der elektronischen Asylakte). Entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Aus dem Einleitungssatz („ist ein Mitgliedstaat nicht oder gemäß Absatz 1 nicht länger zuständig“) folgt, dass Art. 13 Abs. 2 Dublin III-Verordnung auch Anwendung findet, wenn wie hier die Zuständigkeit nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-Verordnung wegen Ablaufs von zwölf Monaten nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts erloschen ist (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Stand 1.2.2014, Art. 13 Ziff. K18).

2. Die Zuständigkeit Griechenlands entfällt auch nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 und 3 Dublin III-Verordnung, denn dem Kläger droht in Griechenland weder während des Asylverfahrens noch nach dessen Abschluss eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Griechenland ist Mitgliedstaat der Europäischen Union und Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention und damit Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, welches sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 18 GR-Charta und Art. 78 AEUV) stützt. Das Unionsrecht beruht auf der grundlegenden Prämisse, dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet. Diese Prämisse impliziert und rechtfertigt die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung dieser Werte und damit bei der Beachtung des Unionsrechts, mit dem sie umgesetzt werden, und gegenseitigen Vertrauens darauf, dass die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in der Lage sind, einen gleichwertigen und

wirksamen Schutz der in der Charta anerkannten Grundrechte, insbesondere ihren Art. 1 und 4, in denen einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten verankert ist, zu bieten (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, juris-Rn. 80 m.w.N.).

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten hat im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da er die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglicht. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten (vgl. EuGH, Jawo a.a.O., juris-Rn. 81 m.w.N.).

Folglich muss im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GR-Charta, der Genfer Konvention und der EMRK steht. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie, in dem im Rahmen des mit dieser Richtlinie eingerichteten gemeinsamen Asylverfahrens der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zum Ausdruck kommt (vgl. EuGH, Ibrahim u.a. a.a.O., juris-Rn. 85 m.w.N.).

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (EuGH, Jawo a.a.O., Rn. 83). Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu

würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Ibrahim u.a. a.a.O., juris-Rn. 88 m.w.N.).

Solche Schwachstellen führen jedoch nur dann zu einem Verstoß gegen Art. 4 GR- Charta bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist daher selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Ibrahim u.a. a.a.O., juris-Rn. 89-93 m.w.N.).

Eine derartige Behandlung hat der Kläger nach Auswertung der aktuellen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung seines Votrags in Griechenland weder während des Asylverfahrens (dazu a.) noch nach dessen Abschluss (dazu b.) zu erwarten.

a. Das Gericht macht sich im Hinblick auf die Situation von Dublin-Rückkehrern nach eingehender Prüfung die auf einer umfassenden Prüfung der verfügbaren Erkenntnismittel beruhenden, nach wie vor zutreffenden Ausführungen des VG Berlin zu eigen (VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2019 – 3 K 503.19 A –, Rn. 25 ff., juris).

Hiernach haben Dublin-Rückkehrer Zugang zum Asylverfahren:

„aa) Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist zunächst davon auszugehen, dass das griechische Asylverfahren für die Personengruppe der Dublin-Überstellten keine systemischen Mängel (mehr) aufweist. Asylbewerber in Griechenland haben danach grundsätzlich Zugang zu einem rechtsstaatlichen Asylverfahren mit gerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten (vgl. auch VG Köln, Beschluss vom 19. Februar 2018 – 14 L 4188/17.A –, juris Rn. 27 ff.) Insbesondere werden nach dem 7. Juni 2013 gestellte Asylanträge nicht wie zuvor durch Polizisten entschieden, sondern durch eine von der Polizei unabhängige Behörde nach Durchführung eines persönlichen Interviews unter Einschaltung eines Dolmetschers. Trotz bestehender Bearbeitungsrückstände und praktischer Probleme (vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung, Aktuelle Entwicklungen der griechischen Flüchtlings- und Asylpolitik, Stand: 20. März 2019) betrug im Jahr 2018 die durchschnittliche Zeit zwischen Vorregistrierung und tatsächlicher Registrierung des Antrags 42 Tage und die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zu einer behördlichen Entscheidung 8,5 Monate mit einer Anerkennungsquote von 49,4 Prozent (vgl. Asylum Information Database, Country Report: Greece vom 31. Dezember 2018 [im Folgenden: aida Country Report], S. 43, 97). Gegen die behördliche Entscheidung kann Rechtsmittel vor einer „appeals commission“ und ggf. vor Gerichten eingelegt werden. Die Anerkennungsquote auf der zweiten Stufe ist dabei mit 2,8 Prozent Flüchtlingsschutz, 1,5 Prozent subsidiärem Schutz, 4,5 Prozent humanitärem Status und 91 Prozent negativen Entscheidungen vergleichsweise gering (aida Country Report, S. 51). Seit 2017 existiert ein staatlich finanziertes Unterstützungsprogramm für Verfahrenskosten auf der Rechtmittlebene, wenn auch mit begrenzten Kapazitäten (aida Country Report, S. 57).

Den seitens der griechischen Behörden bei Annahme eines (Rück-)Übernahmeersuchens – und so auch im Fall des Klägers – erteilten Zusicherungen ist zu entnehmen, dass die zuständigen Polizeistellen die überstellten Personen bei Ankunft in Empfang nehmen und mit Hilfe eines Dolmetschers umfassend unter anderem über ihre Rechte als Asylantragsteller und den Verfahrensablauf informieren (vgl. auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019).“

Ferner ist nach den zutreffenden Ausführungen des VG Berlin (a. a. O.), welche sich das erkennende Gericht nach eingehender Prüfung zu eigen macht, nicht zu

erwarten, dass Asylbegehrende in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not und Obdachlosigkeit geraten:

„(1) Schutzsuchende einschließlich Dublin-Rückkehrer profitieren grundsätzlich nach den Bestimmungen des griechischen Gesetzes 4540/2018 vom 18. Mai 2018, welches die Aufnahme richtlinie in nationales Recht umsetzt, von materiellen Leistungen, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen sollen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet. Sofern Antragsteller nicht selbst über einen Arbeitsplatz und/oder entsprechende Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes verfügen, sollen ihnen danach die zuständigen nationalen Behörden eine Unterkunft oder diesbezügliche finanzielle Unterstützung, einen Zugang zum Gesundheitssystem und zum Bildungssystem sowie einen Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu einer Berufsausbildung zur Verfügung stellen (vgl. aida Country Report, S. 115; Report of the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe vom 6. November 2018 [im Folgenden: Commissioner for Human Rights Report] Rn. 8).

In der Praxis stellt sich die Lage im Allgemeinen nach den vorliegenden Erkenntnissen wie folgt dar:

Dublin-Überstellte, die in Griechenland das Verfahren aufnehmen, haben entsprechenden Zugang zu den Unterstützungsleistungen für Antragsteller (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019).

Das griechische Unterbringungsprogramm für Asylantragsteller besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten: Das Nationale Zentrum für Soziale Solidarität nimmt Überweisungen an ein Netzwerk von Unterkünften vor, die insbesondere von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Daneben verwalten die Behörden eine Anzahl von Ankunftscentren und Flüchtlingslagern. Auf dem Festland bestehen temporäre Camps mit variierenden Standards (vgl. hierzu aida Country Report, S. 126 f., Commissioner for Human Rights Report Rn. 22 und 23; United States Department of State, Greece 2018 Human Rights Report, S. 15 f.). Zum Teil sind deren Bewohner in Zelten ohne adäquate sanitäre Einrichtungen untergebracht. Dadurch, dass die Errichtung einiger dieser Camps einer rechtlichen Grundlage

entbehrt und die behördliche Zuständigkeit ungeklärt ist, ist die Überprüfung grundlegender Sicherheits- und Hygienestandards nicht zwingend gewährleistet. Die Tatsache, dass die Lager teilweise abgelegen sind, erschwert in diesen Fällen den Zugang zum Arbeitsmarkt. Trotz Erhöhung der Kapazitäten sind die Lager vielfach überfüllt. So schätzte etwa der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (im Folgenden: UNHCR) im Juni 2018, dass in den 26 in Betrieb befindlichen temporären Flüchtlingslagern insgesamt nur 22 Plätze frei waren, zumal eine große Zahl von Asylsuchenden in den überfüllten Lagern auf den Inseln auf ihren Transfer zum Festland wartet (vgl. Pro Asyl Update Stellungnahme - Lebensbedingungen anerkannt Schutzberechtigter vom 30. August 2018 [im Folgenden: Pro Asyl Stellungnahme], S. 9). Es ist nicht bekannt, dass sich die Lage seitdem signifikant entspannt hätte.

Schließlich betreibt der UNHCR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Nichtregierungsorganisationen das seitens der Europäischen Union finanzierte Emergency Support to Integration and Accommodation (im Folgenden: ESTIA) Programm. Aktuell (Stand: 30. November 2019) werden über dieses Programm 25.666 Plätze (97,5 Prozent Belegungsrate) in Unterkünften zur Verfügung gestellt (vgl. ESTIA weekly update, verfügbar unter <http://estia.unhcr.gr/en/greece-accommodation-update-november-2019/>). Zusätzlich wird seit April 2017 im Rahmen der UNHCR Greece Cash Alliance registrierten Schutzsuchenden und anerkannten Flüchtlingen, die nach dem 1. Januar 2015 nach Griechenland eingereist sind und dort in zugewiesenen Unterkünften oder privaten Wohnungen wohnen, eine monatliche finanzielle Unterstützung zwischen 90 € und 550 € je nach Art der Unterkunft und der Größe ihrer Familien zur Verfügung gestellt, die die Kosten für Verpflegung, Transport, Kommunikation, Schulmaterialien, Medikamente, Kleidung und Hygieneprodukte abdecken soll (vgl. <http://estia.unhcr.gr/en/the-greece-cash-alliance-meeting-basic-needs-through-a-harmonized-partnership-system-for-cash-assistance/>). Die Bargeldunterstützung wird ausschließlich Personen gewährt, die in offiziellen Unterkünften oder zugewiesenen Wohnungen leben und im Besitz eines Asylbewerberausweises sind. Asylsuchende, die sich außerhalb der Lager befinden (z.B. in besetzten Gebäuden), aber auch Personen, die keine Dokumente haben, sind von den Leistungen ausgeschlossen (vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung, Aktuelle Entwicklungen der griechischen Flüchtlings- und Asylpolitik, Stand: 20. März 2019). Diese

Unterstützung erreichte mehr als 60.000 Menschen im Jahr 2018 (aida Country Report, S. 117). Die Leistungen können unabhängig von einer möglichen Vulnerabilität in Anspruch genommen werden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019; anders wohl aida Country Report, S. 125, 131).

Nach Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1. Januar 2020 haben Asylantragsteller in den ersten sechs Monaten nach Antragstellung kein Recht zur Arbeitsaufnahme. Spätestens nach neun Monaten ist der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019). In der Praxis erweist sich der Zugang zum Arbeitsmarkt als problematisch, insbesondere aufgrund der – trotz sinkender Arbeitslosenzahlen von über 21 Prozent im Jahr 2017 auf derzeit gut 16 Prozent – noch immer hohen Arbeitslosenquote in Griechenland und fehlender Kenntnisse der griechischen Sprache (vgl. aida Country Report, S. 187; Commissioner for Human Rights Report Rn. 54). Initiativen zur Arbeitsvermittlung bestehen vor allem durch Nichtregierungsorganisationen (z.B. Solidarity Now, Generation 2.0, Organization Earth) und sind nicht flächendeckend verfügbar (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019). Darüber hinaus sind formale Voraussetzungen zur Aufnahme einer legalen Arbeit zu erfüllen. So ist die Vorlage einer Steuerregistrierungsnummer erforderlich. Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes ist der Zugang zu einer solchen Nummer grundsätzlich möglich, jedenfalls sofern zu ihrer Beantragung die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung steht (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an die Kammer vom 4. Dezember 2019). Zwar erfordert die Beantragung grundsätzlich auch die Vorlage einer Adressbescheinigung (d.h. Bescheinigung einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Zuweisung zu einer Unterkunft, Stromrechnung oder Mietvertrag). Seit 2017 werden allerdings Anstrengungen unternommen, um den Zugang zu verbessern.“

Unter anderem die Eröffnung eines Bankkontos ist insbesondere mit Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen inzwischen leichter möglich (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin, S. 8, a. a. O.).

Hierbei geht das Gericht davon aus, dass es dem Kläger im vorliegenden Fall,

welcher bereits für Nichtregierungsorganisationen gearbeitet hat, über gute Englischkenntnisse verfügt und in der Lage war, anderen Flüchtlingen zu helfen, unter Aufbringung der zumutbaren Eigeninitiative möglich sein wird, die Steuerregistrierungsnummer zu beantragen und auch übrige etwaige formale Hindernisse erfolgreich zu überwinden.

Schließlich haben Asylbegehrende in Griechenland auch Zugang zu medizinischer Versorgung, denn jedenfalls eine Notfallversorgung ist auch nach den zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Regelungen gewährleistet (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin, S. 9, a. a. O.). Die Gesundheitsversorgung soll als Basissicherung erfolgen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Leipzig vom 28. Januar 2020, MlLo). Dafür, dass der Kläger, welcher die Frage nach Erkrankungen verneint hat, einer weitergehenden medizinischen Versorgung bedürfte, die durch die Basissicherung nicht abgedeckt würde, ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Die prekäre Situation auf einigen griechischen Ägäis-Inseln (vgl. hierzu etwa Refugees Rights Europe, No End in Sight, Bericht vom 21. August 2019; Global Detention Project, Country Report Immigration and Detention in Greece, September 2019 sowie den vom Kläger zitierten Bericht der Deutschen Welle „Corona und die Flüchtlinge – ein Virus macht Politik“) ist im Hinblick auf den Kläger nicht von Relevanz, denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass Dublin-Rückkehrer dorthin gebracht würden. Vielmehr werden Dublin-Rückkehrer ausweislich der bisherigen individuellen Zusicherungen im Camp Eleanos in Athen untergebracht. Es liegen keine Kenntnisse über die Einschränkungen der Standards der Aufnahme richtlinie in diesem Camp vor. Zur Gewährleistung angemessener Sicherheit im Camp Eleonas wurden bzw. werden Einlasskontrollen durchgeführt. Auch gab es (jedenfalls im Jahr 2017) Präventionsangebote und einen Notfallmechanismus im Bereich der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt. Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen und Kinder sind vorhanden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin, S. 4, a. a. O.). Eine weitergehende Betreuung erfolgt durch Nichtregierungsorganisationen wie etwa Project Elea (vgl. <https://projectelea.org/about-us/>; vgl. zu Vorstehendem, VG Berlin, Urteil vom 10. Dezember 2019, Rn. 41, a. a. O.).

Ebenso wenig ist zu befürchten, dass der Kläger bei einer Überstellung nach Griechenland willkürlich inhaftiert oder ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, abgeschoben würde, denn er würde nicht illegal nach Griechenland einreisen, sondern offiziell überstellt, was gemäß obigen Ausführungen die Übernahmbereitschaft der griechischen Behörden voraussetzt. Mit der Annahme eines (Rück-)Übernahmeersuchens erteilt Griechenland indes grundsätzlich eine allgemeine Zusicherung, dass die Person entsprechend der Aufnahmerichtlinie aufgenommen und dass das Verfahren entsprechend der Verfahrensrichtlinie bearbeitet wird. Nach der konkreten Terminankündigung erhält Deutschland zudem spätestens 24 bis 48 Stunden vor dem Überstellungstermin jeweils eine individuelle Zusicherung. In dieser Zusicherung teilen die griechischen Behörden auch mit, in welcher Aufnahmeeinrichtung die betroffene Person untergebracht wird. Dies ist – wie vorstehend bereits ausgeführt – nach derzeitiger Praxis im Fall von Dublin-Überstellten ausweislich der bisherigen Zustimmungserklärungen stets das Camp Eleonas (vgl. zu Vorstehendem: Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin, a. a. O., S. 4). Insoweit ist die Situation von Dublin-Rückkehrern, die offiziell nach Griechenland zurückkehren, nicht mit der illegaler Migranten zu vergleichen.

Das Gericht verkennt nicht, dass die griechischen Behörden im vorliegenden Fall bislang keine Zusicherung abgegeben haben. Dieser Umstand stellt jedoch keinen systemischen Mangel des griechischen Asylsystems dar, denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass Griechenland von der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise, bei der Zustimmung zur Übernahme eine Zusicherung zur Behandlung des jeweiligen Dublin-Rückkehrers im Einklang mit der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie abzugeben, generell und nachhaltig abgerückt wäre. Vielmehr ist – wie in der mündlichen Verhandlung erläutert – gerichtsbekannt, dass die griechischen Behörden in den Fällen jüngerer Datums wieder dazu zurückgekehrt sind, generell bei Annahme des (Wieder-)Aufnahmeersuchens eine derartige Zusicherung abzugeben. Insoweit handelt es sich beim Fehlen der Zusicherung lediglich um eine Besonderheit im vorliegenden Verfahren, welcher durch die Aufhebung der Abschiebungsanordnung hinreichend Rechnung getragen wird, da hierdurch sichergestellt wird, dass eine Abschiebung nicht erfolgt, solange die erforderliche Übernahmbereitschaft der griechischen Behörden nicht vorliegt.

Ferner vermag das Gericht auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vortrags nicht festzustellen, dass sich das oben beschriebene Asyl- und Unterbringungsverfahren infolge der Corona-Pandemie erheblich verschlechtert hätte. Vielmehr ergibt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln, dass die griechische Asylbehörde bereits am 18. Mai 2020 den Betrieb wiederaufgenommen hat und dass viele verwaltungstechnische Abläufe nunmehr über das Internet erledigt werden können. Außerdem haben die griechischen Behörden, um den Zugang zu öffentlicher Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern sicherzustellen, neue temporäre Gesundheitsnummern an alle Asylbewerber herausgegeben, die nach Juli 2019 angekommen sind (zu Vorstehendem: Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine, aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID -19 (Corona-Pandemie), Stand: 17. Juli 2020, S. 4, milo). Die Aufstellung eines 12-Punkte-Katalogs für den Umgang mit Corona in Flüchtlingseinrichtungen (vgl. hierzu den vom Kläger zitierten Bericht: Deutsche Welle, „Corona und die Flüchtlinge – ein Virus macht Politik“) belegt zudem trotz der hieran ausgeübten Kritik, dass die griechische Regierung den dort befindlichen Asylbegehrenden nicht gleichgültig gegenübersteht und bemüht ist, eine Ausbreitung des Virus zu vermeiden.

Eine andere Wertung folgt schließlich auch nicht aus dem Vortrag des Klägers und den von ihm vorgelegten Berichten zu Griechenland. Seine eigenen Erfahrungen in Griechenland betreffen nicht die Situation während des Asylverfahrens, da er sich dort nach seinen Schilderungen in der Verhandlung illegal aufgehalten und keinen Asylantrag gestellt hat. Hierbei ist angesichts seines erklärten Ziels, in Griechenland keinen Asylantrag zu stellen, trotz seiner Schilderungen in der eidesstattlichen Versicherung zweifelhaft, ob der Kläger tatsächlich, alle bei Aufbringung der zumutbaren Eigeninitiative möglichen Schritte ergriffen hat, um Zugang zum Asylverfahren zu erhalten. So ist etwa nicht ersichtlich, dass er sich zu diesem Zweck mit der Bitte um Hilfe an eine Nichtregierungsorganisation, z. B. die, für die er gearbeitet hat, gewendet hätte. Unbeschadet dessen ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass jedenfalls Dublin-Rückkehrer Zugang zum Asylverfahren, finanzielle Unterstützung und Zugang zur Unterkunft erhalten. Insbesondere geht aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin (S. 6, a. a. O.) hervor, dass auch nicht vulnerable Dublin-Rückkehrer Zugang zu den

im Rahmen des ESTiA-Programms bereitgestellten Unterstützungsleistungen (Unterkünfte und Geldleistungen) haben. Soweit die vorgelegten Berichte die Situation von Flüchtlingen betreffen, die mit dem Boot nach Griechenland reisen, sind sie im Hinblick auf den Kläger, welcher erst nach Abgabe einer allgemeinen Zusicherung der griechischen Behörden offiziell dorthin überstellt würde, nicht vergleichbar.

b. Soweit der Europäische Gerichtshof nunmehr in der Rechtssache C-163/17 (Urteil vom 19. März 2019, juris) entschieden hat, dass eine Überstellung unzulässig sei, wenn den Asylantragsteller im Zielstaat im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes unzumutbare Lebensumstände erwarteten, führt dies vorliegend ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Solche unzumutbaren Lebensumstände liegen weder nach dem Erkenntnisstand der Kammer vor noch wurden sie vom Kläger substantiiert vorgetragen. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass der griechische Staat seinen europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber anerkannt Schutzberechtigten nicht nachkommt, sodass ihnen bei einer Abschiebung nach Griechenland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Die in Griechenland auftretenden Unzulänglichkeiten in den Bereichen Unterbringung und Versorgung erreichen nicht die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf die Befriedigung elementarster Grundbedürfnisse, wie sich zu ernähren, zu waschen und eine Unterkunft zu finden, nicht möglich sein wird. Gegenteiliges folgt letztlich auch nicht aus den gegenwärtigen Entwicklungen infolge der sog. Corona-Pandemie.

aa. Anerkannt Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf sind – nach einer kürzeren Übergangszeit unter Aufwendung hoher, dennoch zumutbarer Anstrengungen – in der Lage, ihre Grundbedürfnisse im oben beschriebenen Sinne selbst zu befriedigen.

Kraft Gesetzes haben Schutzberechtigte einen Anspruch auf unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt. In der Vergangenheit haben Migranten vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwesen, haushaltsnahe und sonstige Dienstleistungen eine Beschäftigung finden können. Aufgrund der wirtschaftlich

kritischen Lage in Griechenland besteht allerdings allgemein eine hohe Arbeitslosigkeit – im zweiten Quartal 2019 lag die Arbeitslosenquote bei 16,9 %, bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag die Arbeitslosenquote im dritten Quartal 2018 bei 27,1 % (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin, S. 7, a. a. O.; Europäische Kommission, EURES, Arbeitsmarktinformationen – Griechenland, Nationale Ebene, Kurzer Überblick über den Arbeitsmarkt, Stand: Juli 2019). Auch wenn die Chancen, Zugang zu qualifizierter Arbeit zu erhalten, derzeit als gering eingestuft werden, ist dennoch davon auszugehen, dass es anerkannt Schutzberechtigten generell nach einer gewissen Übergangszeit und bei Aufbringen zumutbarer Anstrengungen gelingen wird, eine Beschäftigung – wenn auch vornehmlich im Niedriglohnssektor – zu finden. Insoweit sind anerkannt Schutzberechtigte erforderlichenfalls auch auf Arbeitsplätze in den ländlicheren Regionen Griechenlands zu verwiesen. Dass diese grundsätzlichen Chancen, einen Arbeitsplatz etwa in den angesprochenen Sparten zu finden, im Zuge der Corona-Pandemie derzeit erheblich eingeschränkt wären, lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen. In Einzelfällen bestehen auch Beschäftigungsmöglichkeiten bei den Nichtregierungsorganisationen selbst, etwa als Dolmetscher oder Team-Mitarbeiter (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Greifswald vom 26. September 2018, S. 2, MILO). Dafür wäre gerade der Kläger im vorliegenden Verfahren aufgrund seiner vorangegangenen Tätigkeit für Nichtregierungsorganisationen und der guten Englisch-Kenntnisse in besonderer Weise qualifiziert.

Anerkannt Schutzberechtigte haben mittlerweile auch faktisch die Möglichkeit, sich bei der staatlichen Arbeitsagentur OAED zu registrieren, nachdem die Voraussetzung eines Wohnungsnachweises entfallen ist (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin vom 26. September 2018, S. 3, MILO). Derzeit sind etwa 33 % der anerkannten Flüchtlinge im ESTIA-Programm bei der OAED registriert (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an Verwaltungsgericht Potsdam vom 23. August 2019, S. 4, MILO). Die infolge der Registrierung ausgestellte Arbeitslosenkarte berechtigt unter anderem zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, zu Ermäßigungen für Gas-, Wasser- und Stromrechnungen, zu Besuchen von Schnellrestaurants sowie zur Teilnahme an einigen beruflichen Fortbildungsmaßnahmen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade vom 6. Dezember 2018,

S. 5 f., MILo). So fand etwa von Juni bis Oktober 2019 ein von der OAED veranstaltetes Modellprojekt für 2.700 Leistungsberechtigte in 32 Gemeinden statt (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 4). Daneben bieten auch einige Nichtregierungsorganisationen, wie etwa der Arbeiter-Samariter-Bund, die Diakonie, der Greek Refugee Council und Caritas Hellas, punktuell Programme zur Fortbildung und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Sprachkurse an (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 11; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin a.a.O., S. 2 ff.). So gelang es etwa dem Refugee Blue Center in 2019 über 300 arbeitssuchenden Flüchtlinge erfolgreich einen Arbeitsplatz zu vermitteln (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 7).

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwände des Klägers rechtfertigen auch unter Berücksichtigung des vorgelegten Berichts „Neue Wirtschaftskrise: In Griechenland droht Massenarbeitslosigkeit“ keine andere Bewertung. Die Schwelle zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GR-Charta wird durch die zugegebenermaßen schwierige Situation auf dem griechischen Arbeitsmarkt nicht erreicht – zumal aus vom Kläger vorgelegten Bericht hervorgeht, dass Experten eine schnellere Erholung erwarten, als hinsichtlich der Finanzkrise 2017/2018 und die EU-Kommission für 2021 in Griechenland mit einem Wirtschaftsaufschwung von 7,9 Prozent sowie einem Rückgang der Arbeitslosenquote auf 16,8 Prozent rechnet. Bei dem 25-jährigen Kläger handelt es sich überdies um einen alleinstehenden Mann ohne plausibel gemachte gesundheitliche Einschränkungen, dem es grundsätzlich zumutbar ist, unter Aufbringung der möglichen und zumutbaren Eigeninitiative eine berufliche Beschäftigung auf dem griechischen Arbeitsmarkt zu finden. Hierbei ist er angesichts seiner bisherigen Tätigkeit als Englischlehrer und Nachtwächter sowie des begonnenen Studiums des Maschinenbaus vielseitig einsetzbar. Insbesondere seine guten Englischsprachkenntnisse dürften ihm hierbei zugutekommen. Eine dauerhafte oder längerfristige Einschränkung seiner Arbeits- bzw. Leistungsfähigkeit ist nicht ersichtlich. Bei der Arbeitssuche ist er auf die Unterstützungsangebote der OAED und Nichtregierungsorganisationen zu verweisen.

bb. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass anerkannt Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen ihre existenziellen Grundbedürfnisse nicht sicherstellen könnten.

Seit Februar 2017 haben anerkannt Schutzberechtigte, die nicht staatlich untergebracht sind, unter denselben Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zum neu eingeführten System der Sozialhilfe. Dieses umfasst drei Säulen: Geldleistungen (erste Säule), Sachleistungen (zweite Säule) und Arbeitsvermittlung (dritte Säule). Die erste Säule umfasst Sozialgeldzahlungen von monatlich 200 Euro für einen Erwachsenen, 100 Euro für ein weiteres erwachsenes Haushaltsmitglied und 50 Euro pro Kind im Haushalt, maximal jedoch 900 Euro pro Haushalt und ist bereits umgesetzt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 4 f.). Der Zugang zum System der sozialen Grundsicherung wurde für anerkannt Schutzberechtigte mit einer Anerkennung vor dem 1. Januar 2018, also solche die nicht vom Helios-II-Programm profitieren können, erleichtert. Mit Ministerialbeschluss vom 10. Juni 2019 wurde diese Gruppe von dem Erfordernis des Nachweises einer Wohnadresse – angemietet oder im Eigentum – in eigenem Namen befreit. Es bedarf jedoch weiterhin der Vorlage einer Steuernummer (AFM), einer Sozialversicherungsnummer (AMKA), eines Bankkontos sowie einer Steuererklärung des Vorjahres (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 3 f.). Die Grundsicherung setzt zudem einen zweijährigen legalen Voraufenthalt in Griechenland voraus (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig vom 28. Januar 2020, S. 2 f., MLo). Nichtsdestotrotz sind dem UNHCR zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Aufnahme in das System der sozialen Grundsicherung erfolgreich gelungen ist (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 3 f.). Nichtregierungsorganisationen, wie etwa Caritas Hellas, bieten zudem weiterhin Unterstützung bei der Beantragung und Beschaffung der erforderlichen Unterlagen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 8; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 6 f., S. 11; Caritas International, „Griechenland: Not auf der Flucht lindern“, Stand: Oktober 2019).

Ferner ergibt sich aus den vom griechischen Staat getroffenen Maßnahmen für die Kammer keine Anhaltspunkte für eine Gleichgültigkeit der griechischen Behörden, die zur Folge hätte, dass der Kläger als anerkannt Schutzberechtigter in eine Situation extremer materieller Not geraten würde, zumal der schutzgewährende Staat nicht generell dazu verpflichtet ist, für jeden anerkannt Schutzberechtigten finanzielle Unterstützung zu gewährleisten (so bereits: EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – Nr. 29217/12, Tarakhel/Schweiz –, juris Rn. 95) und nicht ersichtlich ist, dass der Kläger vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig ist. Vielmehr hat er in der mündlichen Verhandlung dargelegt, nach wie vor von seinem Onkel und seiner Tante finanziell unterstützt zu werden. Dafür, dass diese die Unterstützung im Fall einer Abschiebung nach Griechenland einstellen würden, ist nichts ersichtlich. Darüber hinaus war der Kläger nach seinen Angaben in der Anhörung beim Bundesamt (Bl. 113 der elektronischen Asylakte) in der Lage, die andere Hälfte selbst zu erwirtschaften (obschon er sich illegal in Griechenland aufgehalten hat). Dies wäre ihm auch im Fall einer Überstellung nach Griechenland und dortigen Schutzgewährung möglich und zumutbar.

Dass die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um den Mängeln des Sozialsystems dieses Mitgliedstaats zu begegnen, bei den Personen, denen in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im Allgemeinen fehlen, ist keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich diese Personen im Fall ihrer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Situation extremer materieller Not befänden (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, a.a.O., Rn. 94). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die von einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen und kirchlichen Gemeinden, wie etwa der orthodoxen Kirchengemeinde, aber auch die von der Zivilgesellschaft angebotenen Hilfeleistungen ein elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bilden, indem sie Asylbegehrende und Schutzberechtigte mit Nahrungsmitteln oder Sachleistungen unterstützen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin a.a.O., S. 4; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Athen, „Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland“, August 2018). Zudem gibt es in Athen und Piräus fünf Örtlichkeiten sowie Solidaritätsküchen, an denen täglich kostenfrei Mahlzeiten zur

Verfügung gestellt werden (vgl. Pro Asyl vom 30. August 2018, „Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland“, S. 9).

cc. Ferner droht anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit.

Gemäß Artikel 33 des Präsidialdekrets PD 141/2013 haben anerkannt Schutzberechtigte Zugang zu Unterbringung unter den gleichen Bedingungen wie Drittstaatsangehörige, die sich legal in Griechenland aufhalten.

Sozialwohnungen stellt der griechische Staat generell nicht zur Verfügung. Dies ist rechtlich allerdings nicht zu beanstanden, da Art. 3 EMRK die Konventionsstaaten nicht dazu verpflichtet, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Recht auf eine Unterkunft zu gewähren (vgl. EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O., Rn. 95). Zum 1. Januar 2019 wurde erstmalig – auch für griechische Staatsbürger – eine wohnungsbezogene Sozialleistung i. H. v. 70 € bis maximal 210 € pro Haushalt eingeführt, deren Voraussetzung allerdings ein fünfjähriger dauerhafter und legaler Voraufenthalt in Griechenland ist, den anerkannt Schutzberechtigte regelmäßig nicht erfüllen (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig a.a.O., S. 2; Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 1 f.; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin a.a.O., S. 5). Auch wenn die private Wohnungssuche durch das traditionell bevorzugte Vermieten innerhalb des Familien- und Bekanntenkreises sowie gelegentliche Vorurteile erschwert wird (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin a.a.O., S. 5), ist nicht ausgeschlossen, dass sie auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft finden. Zahlreiche Vereine und Nichtregierungsorganisationen bieten ihre Mithilfe bei der Wohnungsfindung, der Überwindung von Sprachbarrieren sowie der Orientierung im griechischen System an (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 10).

Anerkannt Schutzberechtigte können jedenfalls in den kommunalen Obdachlosenunterkünften sowie in Unterkünften, die von Nichtregierungsorganisationen, etwa der Caritas Hellas, Orange House, PRAKSIS

und Ärzte ohne Grenzen oder kirchlichen Organisationen, etwa der armenischen Kirchengemeinde, bereitgestellt werden, Obdach finden (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 4; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 2 f., 12). Daneben gibt es weitere informelle Wohnprojekte in Athen und Thessaloniki (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Schwerin a.a.O., S. 5). Auch wenn nach einzelnen Erkenntnisquellen die Obdachlosenunterkünfte in Athen überfüllt seien – offizielle Zahlen über die Auslastung solcher Einrichtungen werden nicht erhoben – und die UnterkunftsKapazitäten in Athen nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes insgesamt als nicht ausreichend angesehen werden, ist Obdachlosigkeit nach dessen Feststellungen dennoch kein augenscheinliches Massenphänomen in Athen. Insbesondere haben anerkannt Schutzberechtigte landsmannschaftliche Verbindungen entwickelt und eigene Strukturen gebildet, um so der Obdachlosigkeit zu entgehen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 6; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 2 f.). Im Übrigen sind anerkannt Schutzberechtigte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch auf ländlichere Regionen, fernab der Ballungsräume, zu verweisen. So hat etwa die kirchliche Organisation Perichoresis in Katerini zahlreiche Wohnungen mit Unterstützung der Diakonie Katastrophenhilfe und des UNHCR angemietet, die sie Flüchtlingen zur Verfügung stellt (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Athen, „Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland“ a.a.O., S. 3). Zudem gibt es einzelne Kommunen, die Programme zur Obdachlosenhilfe mit EU-Mitteln umsetzen (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig a.a.O., S. 2). Auch wenn anerkannt Schutzberechtigte bei ihrer Rückkehr keine (staatliche) Unterstützung bei der Unterkunftssuche erhalten, können sie sich selbstständig etwa über den frei zugänglichen, in griechischer, englischer und französischer Sprache abgefassten Leitfaden für Asylbegehrende und Schutzberechtigte („Survival guide for asylum seekers & refugees“) u.a. über vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten in Athen informieren.

Einige anerkannt Schutzberechtigte halten sich derzeit zudem noch immer in den staatlichen Aufnahmezentren für Asylbegehrende auf. Zuletzt lebten ca. 7.000 der rund 21.000 anerkannt Schutzberechtigten in den Unterkünften des von der

Europäischen Union finanzierten und vom UNHCR koordinierten Unterkunftsprogramm ESTIA („Emergency Support to Integration and Accommodation“) mit einer Gesamtkapazität von 25.508 Plätzen und einer derzeitigen Auslastungsrate von ca. 98,3 % (Stand: Mai 2020, vgl. UNHCR Greece, ESTIA Accomodation Update); rund 4.000 international Schutzberechtigte leben in Aufnahmelagern (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 2). Nach Angaben des UNHCR bleiben nach derzeitiger Praxis knapp 50 % der Schutzberechtigten auch nach ihrer Anerkennung aufgrund einer bestehenden Vulnerabilität dauerhaft in den Wohnungen des ESTIA-Programms (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 6). Nach dem neuen Asylgesetz vom 1. November 2019, welches zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, sollen anerkannt Schutzberechtigte unmittelbar nach ihrer Anerkennung mit einer einmaligen Übergangszeit von zwei Monaten Anfang 2020 die Unterkünfte für Asylbewerber verlassen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 6; Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig a.a.O., S. 3).

Griechenland arbeitet derzeit an der Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte bzw. an einer (finanziellen) Unterstützung zur eigenständigen Anmietung einer Wohnung. So sieht die Finanzplanung künftig die Bereitstellung von weiteren 5.000 Wohnungsplätzen auch für anerkannt Schutzberechtigte vor. Darüber hinaus arbeitet der griechische Staat gemeinsam mit dem UNHCR und Nichtregierungsorganisationen derzeit daran, weitere urbane Unterkünfte sowie finanzielle Unterstützung für Schutzberechtigte und Asylbegehrende durch das ESTIA-Programm zu ermöglichen (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 3 f.). Zum 1. Juni 2019 ist ein von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Abstimmung mit dem griechischen Migrationsministerium entwickeltes und von der EU finanziertes Integrationsprogramm „Helios II“ eingeführt worden, welches Anfang September 2019 startete (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin a.a.O., S. 5). Es ist auf eine Dauer von Juni 2019 bis November 2020 ausgelegt und richtet sich ausschließlich an international Schutzberechtigte. Voraussetzung ist eine Anerkennung nach dem 1. Januar 2018 sowie eine offizielle

Registrierung oder Unterbringung in einem offenen Unterbringungszentrum, Aufnahme- und Identifikationszentrum (RIC), ESTIA-Programm oder in einem Hotel des IOM FILOXENIA Projekts. Neben einem umfassenden Unterstützungsprogramm, welches u.a. Integrationskurse, Sprachkurse (280 Stunden für max. 6.100 Erwachsene) und Maßnahmen zum Berufseinstieg umfasst, bietet das Programm finanzielle Hilfen zur Anmietung eigenen Wohnraums, wobei die Wohnungsbeihilfe pro Halbjahr auf max. 5.000 Personen gedeckelt sein soll (vgl. IOM, Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection (HELIOS), Project Regulations Handbook, S. 2 f.; vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam a.a.O., S. 2 f.). Das Auswärtige Amt geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass rückkehrende anerkannt Schutzberechtigte nicht in das Integrationsprogramm aufgenommen werden können (vgl. Amtshilfeersuchen des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Leipzig a.a.O., S. 2).

dd. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Griechenland auch einen effektiven Zugang zu einer den Anforderungen der Art. 3 EMRK und Art. 4 GR-Charta genügenden medizinischen Versorgung.

Seit Februar 2016 haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltliche medizinische Behandlung (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Köln vom 7. Februar 2018, S. 2 f., MILO). Demnach haben Nicht-Krankenversicherte im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens dieselben Rechte wie die Versicherten. Sämtliche ärztliche Untersuchungen und Eingriffe sind kostenfrei. Bei Operationen in den öffentlichen Krankenhäusern fallen keine Zuzahlungen an, die zahnmedizinische Versorgung ist ebenso kostenfrei wie die Betreuung Schwangerer durch Hebammen (vgl. Ärzteblatt vom 21. Juli 2016, Griechenland: Nicht Krankenversicherte erhalten Zugang zur Gesundheitsversorgung, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de>; Griechenland Zeitung vom 12. April 2016, Kostenlose medizinische Versorgung für alle Bürger, abrufbar unter <https://www.griechenland.net>). Faktisch wird dieser Anspruch in der Praxis, insbesondere im Rahmen der Notfallversorgung, gewährleistet. Zuweilen wird der Zugang zum Gesundheitswesen bis zum Erhalt einer Sozialversicherungsnummer (AMKA) erschwert. Fälle von Behandlungsverweigerung bilden jedoch seltene Ausnahmen. Kosten fallen einzig

beim Kauf von Medikamenten im ambulanten Bereich in Höhe des Differenzbetrags zwischen Verkaufspreis und dem staatlich festgesetzten erstatteten Preis an (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Stade a.a.O., S. 5). Im Übrigen bietet auch ein Teil der Nichtregierungsorganisationen eine ärztliche Grundversorgung, wie etwa die Organisation „Ärzte der Welt“ in Form einer mobilen Zahnarztpraxis, an (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Athen, „Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland“ a.a.O., S. 4).

Demnach haben international Schutzberechtigte in Griechenland im Grundsatz dieselben Rechte wie die einheimische Bevölkerung, von der ebenfalls erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, da Art. 3 EMRK die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Flüchtlingen finanzielle Unterstützungen zu gewähren, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. EGMR, Urteil vom 30. Juni 2015 – Az. 39350/13, A.S./Schweiz –, juris; Urteil vom 21. Januar 2011 – Az.: 30696/09, M.S.S./Belgien u. Griechenland –, juris). Schließlich ist angesichts der im europäischen Vergleich hohen Anzahl an Hilfsangeboten von nichtstaatlicher Seite nicht davon auszugehen, dass anerkannt Schutzberechtigte im Allgemeinen in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft völlig auf sich allein gestellt wären und über einen langen Zeitraum gezwungen sein werden, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln zu haben (vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 a.a.O., Rn. 263 f. und 365 ff.).

Gemessen an den aufgezeigten Maßstäben lässt sich nach einer Gesamtwürdigung der vorstehenden Erkenntnisse derzeit nicht feststellen, dass anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf in Griechenland eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK droht. Zwar sind die Verhältnisse in Griechenland weiterhin schwierig und erfordern insbesondere von Rückkehrern ein hohes Maß an Eigeninitiative, dennoch ist bei prognostischer Betrachtung nicht davon auszugehen, dass die Betroffenen bei einer Rückkehr behördlicher Gleichgültigkeit gegenüberstehen und sie in eine Situation extremer materieller Not geraten würden.

Eine Gleichgültigkeit der griechischen Behörden gegenüber Personen, denen internationaler Schutz zukommt, lässt sich bei Auswertung der aktuellen

Erkenntnislage nicht erkennen. Vielmehr hat die griechische Regierung, wie sich aus den vorstehenden Darstellungen ergibt, in den vergangenen Jahren – unter Mithilfe des UNHCR, der Europäischen Union sowie einer Vielzahl dort ansässiger Nichtregierungsorganisationen (hierzu: Übersicht der Deutschen Botschaft in Griechenland, „Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland“ a.a.O.) – zahlreiche Anstrengungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Schutzberechtigten unternommen bzw. ergriffen und ist sichtlich darum bemüht, bürokratische Hürden sowie erkannte Defizite zu reduzieren. Dies zeigt sich etwa an der Erleichterung beim Zugang zum System der sozialen Grundsicherung oder aber dem neu eingeführten Programm „Helios II“, wodurch die Integration anerkannt Schutzberechtigter gefördert und vorangetrieben werden soll.

Darüber hinaus liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. März 2019 – C-163/47 – a.a.O., Rn. 95) eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nur vor, wenn dem Schutzberechtigten „unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen“ eine Situation extremer materieller Not droht. Dies ist nach Auffassung der Kammer nicht der Fall, wenn Asylbegehrende es durch eigene Entscheidungen und Handlungen selbst in der Hand haben, eine Lage extremer materieller Not abzuwenden. Hiervon ausgehend kann von in Griechenland anerkannt Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf, wie dem arbeitsfähigen Kläger, der – wie vorstehend bereits ausgeführt – gerade nicht „vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängig ist“, erwartet werden, dass sie hohe, aber nicht unzumutbare Anstrengungen unternehmen, um eine Unterkunft zu finden, sich eigenständig eine Existenzgrundlage aufbauen und die ihnen formal zustehenden Rechte, erforderlichenfalls auch unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes, faktisch bei den örtlichen Behörden durchsetzen. Auch wenn sich insbesondere die Suche nach einer Unterkunft bei prognostischer Betrachtung zweifelsohne als schwierig darstellt und ein hohes Maß eigenverantwortlichen Handelns voraussetzt, so droht anerkannt Schutzberechtigten dennoch in der Anfangszeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit, da sie insoweit auf Obdachlosenunterkünften sowie von karitativen Organisationen und kirchlichen Trägern betriebene Unterbringungsmöglichkeiten zu verweisen sind. Selbiges gilt im Hinblick auf die Befriedigung elementarster Grundbedürfnisse, wie etwa die

Versorgung mit Nahrungsmitteln. Insofern konnte sich die Kammer auch unter Berücksichtigung der vom Kläger getätigten Ausführungen in der Klagebegründung von keinem anderen Ergebnis überzeugen.

ee. Auch die Einbeziehung der neueren Entwicklungen der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie in die gebotene Gesamtbetrachtung führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Insbesondere war und ist Griechenland von COVID-19 nur wenig betroffen und hat sich bei der Bekämpfung der Pandemie als eines der erfolgreichsten „First Mover“-Länder erwiesen (Republik Österreich, Wirtschaftskammer, Coronavirus: Situation in Griechenland, Aktuelle Lage in Info-Updates, abrufbar unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus:-situation-in-griechenland.html>). Die Lage wurde durch die Maßnahmen zum Infektionsschutz und die Investitionen in das Gesundheitssystem früh unter Kontrolle gebracht; die Zahl der an Covid-19 Verstorbenen ist in Griechenland in absoluten Zahlen ebenso wie in Relation zur Gesamtbevölkerung niedrig und deutlich geringer als in Deutschland (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Griechenland fürchtet die wirtschaftlichen Schockwellen der Krise“, 21. April 2020).

Zudem ist derzeit nicht feststellbar, dass der Kläger im Falle seiner Anerkennung als Berechtigter internationalen Schutzes außerstande sein wird, sein Existenzminimum durch eigene Bemühungen zu sichern, weil dem die wirtschaftliche Lage in Griechenland infolge der gegenwärtigen Pandemie von vornherein entgegensteht. Zwar wird prognostisch mit einem Anstieg der Arbeitslosenquote von 16 Prozent im Januar 2020 auf 26 Prozent gerechnet (vgl. Deutsche Welle, „Wie Griechenland bei Corona von der Finanzkrise profitiert“, 2. Mai 2020); eine allgemeine Verschlechterung der Lebensverhältnisse allein wäre jedoch nach der unionsrechtlichen Rechtsprechung bereits nicht geeignet, die Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig zu begründen (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, a.a.O., Rn. 97). Hierzu zählt auch eine allgemein erhöhte Arbeitslosenquote infolge einer Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Bedingungen. Aus einer solchen, alle Einwohner Griechenlands betreffenden Verschlechterung, kann nicht ohne Weiteres auf eine unabwendbare Verletzung des Klägers geschlossen werden, insbesondere auch

nicht darauf, dass er unabwendbar arbeitslos sein wird. Zudem sind die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ihrer Natur nach vorübergehend und lassen nach ihrem Wegfall eine Zunahme der Wirtschaftsleistung und insbesondere des Tourismus erwarten (vgl. Deutsch-griechische Industrie- und Handelskammer, „Coronavirus-Krise in Griechenland – Memo zur aktuellen Situation“, 28. April 2020, wonach seit dem 4. Mai 2020 der Aufenthalt außer Haus erlaubt ist und kleinere Geschäfte geöffnet sein dürfen und wonach die Gastronomie und ganzjährig geöffnete Hotels ihren Betrieb seit dem 1. Juni 2020 wieder aufnehmen dürfen; vgl. auch Süddeutsche Zeitung a.a.O., SWR 3, „Was machen die Griechen anders?“, 24. April 2020). Die griechische Regierung ist zudem sichtlich darum bemüht, die Liquidität der von der Pandemie betroffenen Unternehmen sicherzustellen und Arbeitsplätze zu erhalten, um so die Auswirkungen auf die Wirtschaft möglichst gering zu halten. So hat sie unter anderem weitreichende Hilfsmaßnahmen für die griechische Wirtschaft angekündigt, die ein Volumen von 10 Milliarden Euro haben und die Steuererstattungen und Zuschüsse an zahlreiche Berufsgruppen umfassen (vgl. Deutsch-griechische Industrie- und Handelskammer a.a.O.). Über einen Garantiefond sollen kleine und mittelständische Unternehmen 6 Milliarden Euro erhalten (vgl. Deutsch-griechische Industrie- und Handelskammer a.a.O.). Die bereits vor der Pandemie verbesserte Haushaltssituation Griechenlands wird durch die Entscheidung der Europäischen Zentralbank, griechische Staatsanleihen für die Dauer der Pandemie als Sicherheit anzuerkennen und Anleihen in Höhe von 12 Milliarden Euro zu kaufen, weiter gestärkt (vgl. Deutsch-griechische Industrie- und Handelskammer a.a.O., Süddeutsche Zeitung a.a.O.).

Auch im Übrigen liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich an den getroffenen Feststellungen zu anerkannt Schutzberechtigten (etwa betreffend den Zugang zu Obdachloseneinrichtungen, Erreichbarkeit von Nichtregierungsorganisationen, Beantragung der benötigten Dokumente etc.) entscheidungserhebliche Änderungen ergeben hätten, sodass im Wege des gegenseitigen Vertrauens davon auszugehen ist, dass diese Angebote – wenn auch ggf. unter speziellen Auflagen – weiterhin zur Verfügung stehen.

Nach alledem liegen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens in Bezug auf Griechenland (vgl. dazu grundsätzlich: EuGH, Urteil vom

19. März 2019 – C-163/17 –, a.a.O., Rn. 80 m.w.N.; zuletzt hervorhebend: BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 34.19 –, juris) erschüttert wäre, vor.

3. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die in Deutschland befindlichen Familienangehörigen des volljährigen Klägers (Eltern, Geschwister, Onkel) keine Verpflichtung der Beklagten zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Dublin III-Verordnung. Durch Art. 9 ff. und 16 Dublin- III Verordnung wird schutzwürdigen familiären Belangen umfassend Rechnung getragen. Angesichts dieser abschließenden Regelungen ist in den hiervon nicht erfassten Fällen grundsätzlich nicht von einer aus familiären Beziehungen resultierenden besonderen Schutzbedürftigkeit der Antragsteller auszugehen, so dass insoweit keine Veranlassung zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts besteht. Ebenso ist der vorliegende Fall gelagert, da es sich bei den vorstehend genannten Verwandten des Klägers nicht um Familienangehörige im Sinne des Art. 2 g) Dublin III-Verordnung handelt und nichts dafür ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Art. 16 Dublin III-Verordnung vorlägen. Allein die pauschale Behauptung, als Sohn unterstütze der Kläger seine Familie emotional und seine Eltern hätten gesundheitliche Probleme, lässt nicht hinreichend erkennen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis i. S. v. Art. 16 Dublin III-Verordnung vorläge – zumal kein ärztliches Attest zu den geltend gemachten Beschwerden der Eltern vorgelegt wurde (vgl. zu diesem Erfordernis: VG Würzburg, Beschluss vom 28. Juni 2017 – W 8 S 17.50344 –, Rn. 18, juris) und der Kläger ohne seine Familie aus seinem Heimatland ausgereist ist und bis zu seiner Einreise nach Deutschland die ganze Zeit ohne seine Familie unterwegs war (vgl. Bl. 113 der elektronischen Asylakte). Andere Gesichtspunkte, die ausnahmsweise dennoch einen Selbsteintritt der Beklagten erfordern könnten, nicht erkennbar sind.

III. Der als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässige, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG gerichtete Hilfsantrag, über den zu entscheiden war, da der Hauptantrag nur teilweise begründet ist, bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

1. Aus den vorstehend genannten Gründen droht dem Kläger in Griechenland weder während des Asylverfahrens noch nach dessen Abschluss eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In diesem Zusammenhang ist

ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine Überstellung Asylbegehrender nach Griechenland ausweislich der vorliegenden Erkenntnismittel nur dann erfolgt, wenn zuvor eine Zusicherung abgegeben wird, wonach sie europarechtskonform untergebracht werden und Zugang zum Asylverfahren erhalten (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin, S. 2, a. a. O.). Nichts Anderes gilt nach Aufhebung der Abschiebungsanordnung im Fall des Klägers. Soweit der Kläger von Streitigkeiten zwischen der Polizei und einigen Gruppierungen berichtet und zudem dargelegt hat, er sei zwei- oder dreimal mit Waffen bedroht und beraubt worden, ist nicht ersichtlich, dass im in Fall seiner Rückkehr nach Griechenland eine gezielte individuelle Verfolgung drohen würde. Unbeschadet dessen wäre er insoweit auf den Schutz der griechischen Behörden und Polizei zu verweisen, an die er sich als legal in Griechenland befindlicher Asylbegehrender oder Schutzberechtigter jederzeit wenden könnte. Dass diese zu einer effektiven Hilfe nicht willens oder in der Lage wären, ist weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich, zumal der Kläger nach seinen Angaben nie persönlich Probleme mit der Polizei hatte (Bl. 115 der elektronischen Asylakte).

2. Ebenso wenig kann der Kläger sich auf ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen. Ein den Anforderungen der §§ 60 Abs. 7 S. 2, 60 a Abs. 2 c AufenthG genügendes, aktuelles qualifiziertes ärztliches Attest wurde nicht vorgelegt. Vielmehr hat der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt die Frage nach Beschwerden, Erkrankungen und Gebrechen verneint (Bl. 115 der elektronischen Asylakte).

IV. Der weitere, auf die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gerichtete Hilfsantrag, über den hier nach einer sachgerechten Würdigung des klägerischen Begehrens ebenfalls zu entscheiden war, da der Hauptantrag nicht vollständig zum Erfolg geführt hat und der Hilfsantrag abgelehnt worden ist, ist zulässig und begründet.

Ist gemäß den vorstehenden Ausführungen die Abschiebungsanordnung aufzuheben, kann nämlich auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG keinen Bestand haben, da es jedenfalls verfrüht erlassen worden ist.

V. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 Var. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit resultiert aus § 83b AsylG.

VI. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

[REDACTED]



Unterschrift **[REDACTED]**
Datum: 15.09.2020 14:45 Uhr